

tal 1952 die folgenden Mindestmengen rechtzeitig zur Verfügung:

- 52.000 t Dieselkraftstoff,
- 6 300 t Benzin,
- 2 600 t Petroleum,
- 3 000 t Motorenöl.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik legt mit der Deutschen Handelszentrale Kraftstoff und Mineralöl entsprechende Liefertermine fest. Die Deutsche Handelszentrale Kraftstoff und Mineralöl ist für die Einhaltung dieser Termine verantwortlich.

(3) Die Deutsche Handelszentrale Kraftstoff und Mineralöl erfaßt sämtliche anfallenden Altöle und gibt dafür den Ablieferern entsprechende Mengen Maschinenöl zurück.

§ 11

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf schließen mit der Deutschen Handelszentrale Chemie und diese mit den Lieferbetrieben im Rahmen der festgesetzten Kontingente Verträge ab, die die Auslieferung der im Volkswirtschaftsplan 1952 für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis

15. Mai 1952 vorgesehenen Düngemittelmengen sicherstellen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die richtige Verteilung der Düngemittel auf die Länder und Kreise. Für die richtige Verteilung innerhalb der Kreise sind die Landräte verantwortlich.

(2) Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. haben für einen rechtzeitigen und laufenden Abruf der Düngemittel zu sorgen. Sie sind verpflichtet, die Auslieferung der bei ihnen eintreffenden Stickstoffdüngemittel entsprechend der Bezugsansprüche vorzunehmen.

(3) Da bei Phosphordünger infolge der durch die Kriegspolitik der Imperialisten hervorgerufenen Schwierigkeiten in der Produktion nicht immer die rechtzeitige und volle Auslieferung gesichert ist, ist die Verteilung der angelieferten Mengen anteilmäßig auf die Bezugsansprüche vorzunehmen.

(4) Die bäuerlichen Betriebe haben in ihrem eigenen Interesse durch laufende Abnahme der bei den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. eingetroffenen Düngemittel zu einer reibungslosen Auslieferung beizutragen.

(5) Zur besseren Ausnutzung des Superphosphates ist dieses in stärkstem Umfange in granulierter Form entsprechend dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Merkblatt anzuwenden.

§ 12

(1) Zur Steigerung der Erträge ist es Aufgabe jedes bäuerlichen Betriebes und volkseigenen Gutes, nur gut gereinigtes, hochwertiges Saat- und Pflanzgut zu verwenden.

(2) Die Bürgermeister haben in Verbindung mit den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. die notwendigen Voraussetzungen zur Reinigung und Beizung des Saatgutes zu schaffen.

(3) Die Bereitstellung des Saat- und Pflanzgutes im Rahmen des planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels erfolgt gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 zur Anordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1951 (GBI. S. 715).

(4) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist für die Lieferung einwandfreien Saatgutes verantwortlich. Sie hat das sortenmäßig richtige Saatgut entsprechend den Anbaubedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Auslieferung des Saat- und Pflanzgutes durch die Deutsche Saatgut-Handelszentrale an die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. hat zu erfolgen bei:

	bis spätestens
Getreide und Hülsenfrüchten'.	15. Februar 1952,
Frühkartoffeln	15. März 1952,
Spätkartoffeln	10. April 1952,
Zucker- und Futterrüben	1. März 1952.

(5) Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. sind für die rechtzeitige Auslieferung des Saat- und Pflanzgutes an die Saatgutgemeinschaften oder Anbauer verantwortlich.

§ 13

Das Ministerium für Verkehr der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich, daß der nach dem Transportplanverfahren rechtzeitig angemeldete Transportraum für die benötigten Mengen Saat- und Pflanzgut sowie Düngemittel rechtzeitig gestellt und der Transport pünktlich durchgeführt wird.

§ 14

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen fördern gemeinsam mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG)^o und dem FDGB die Übernahme von Patenschafts- und Freundschaftsverträgen zwischen Industriebetrieben, Verwaltungsstellen und sonstigen Institutionen und den Ortsvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), den Maschinenausleihstationen und volkseigenen Gütern. Das Ziel dieser Patenschafts- und Freundschaftsverträge muß die breiteste Entfaltung der ideologischen und kulturellen Arbeit sowie der materiellen Unterstützung in den Dörfern sein.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden unterstützen die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) in Verbindung mit den Massenorganisationen eingeleiteten Wettbewerbe über die Durchführung der Frühjahrsbestellung. Wettbewerbsrichtlinien werden von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, den Massenorganisationen und dem Büro des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland herausgegeben.

(3) Aus den Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden für die